Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht sei am 30. April 2004 abgelaufen.

Die Republik Ungarn habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2002/77/EG verstoßen, dass sie im Gesetz über Radio und Fernsehen das Recht der Anbieter von Kabeldiensten zur Verbreitung von Programmen in der Weise eingeschränkt habe, dass diese auf dem Territorium Ungarns nicht mehr als ein Drittel der Bevölkerung erreichten.

(1) ABl. L 249, S. 21.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Italienische Republik

(Rechtssache C-71/06) (1)

(2007/C 95/68)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 15. Februar 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-124/06) (1)

(2007/C 95/69)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. Februar 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Praze [Tschechische Republik]) — Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním (OSA)/Miloslav Lev

(Rechtssache C-282/06) (1)

(2007/C 95/70)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

(1) ABl. C 212 vom 2.9.2006.